



# BIOBERN

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "BIO BERN" besteht ein Verein von Bioproduzentinnen und Bioproduzenten im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Sitz des Vereins ist der Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus im Kanton Bern durch Interessenwahrung der Biobäuerinnen und Biobauern, Aus- und Weiterbildung, Unterstützung der regionalen Bio-Gruppierungen, Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderung usw.

Basis sind die Richtlinien der BIO SUISSE (Vereinigung Schweizer Bio-Landbauorganisationen).

#### Art. 3

Zur Erreichung seines Zieles entfaltet der Verein folgende Aktivitäten:

- a) Interessenvertretung  
Vertretung der Interessen der Biobäuerinnen und Biobauern gegenüber Behörden, Verbänden, Bauernorganisationen, BIO SUISSE usw.
- b) Aus- und Weiterbildung  
Koordination und Organisation von Beratung, Weiterbildung und Erfahrungsaustausch usw. Gegebenenfalls Schaffung von Beratungsringsen.
- c) Öffentlichkeitsarbeit  
Information der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Handels usw. über die Belange des biologischen Landbaus.
- d) Absatzförderung  
Der Absatz soll gefördert werden zum Beispiel durch
  - Schaffung von Kontakten zu den Abnehmerinnen und Abnehmern
  - Einsatz für gerechte Preise
  - regionale Anlässe.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglieder können werden:

- a) Knospe-Produzenten: Jeder nach den Bio Suisse Richtlinien anerkannte Knospe-Betrieb im Kanton Bern oder in angrenzenden Kantonen (pro Betrieb eine Familienmitgliedschaft, bei Betriebsgemeinschaften eine Mitgliedschaft pro Teilbetrieb).
- b) Jeder nach der Schweizer Bioverordnung anerkannte Biobetrieb im Kanton Bern oder in angrenzenden Kantonen (pro Betrieb eine Familienmitgliedschaft, bei Betriebsgemeinschaften eine Mitgliedschaft pro Teilbetrieb).
- c) Im Kanton Bern tätige, hauptberufliche Biolandbau-Berater / Beraterinnen.

- d) Im Kanton Bern tätige Organisationen und Firmen, die die Förderung des biologischen Landbaus durch Bildung, Öffentlichkeitsarbeit oder Verarbeitung und Handel von Knospen-Produkten zum Hauptziel haben (pro Organisation eine Mitgliedschaft).
- e) Fördermitglieder (haben kein Stimmrecht).
- Die Kategorien c) und d) dürfen zusammen maximal 20 Prozent der Kategorien a) und b) ausmachen.

Aufnahme der Mitglieder:

<sup>1</sup> Bio-Produzenten werden vom Vorstand aufgenommen, sobald die Betriebe von einer durch den Bund akkreditierten Zertifizierungsstelle nach der Schweizer Bioverordnung anerkannt sind.

<sup>2</sup> Knospe-Produzenten werden automatisch Mitglied, sobald sie einen gültigen Produktionsvertrag mit der Bio Suisse unterzeichnet haben und die Mitgliedschaft beim Verein beantragen oder von Bio Suisse zugeteilt werden.

<sup>3</sup> Fördermitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin vom Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme von Fördermitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Aktivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder durch Aberkennung als Biobetrieb durch eine vom Bund akkreditierte Zertifizierungsstelle;
- b) bei Fördermitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung

### **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

<sup>2</sup> Ein Mitglied das wiederholt gegen die Interessen des Vereins handelt oder den Verein schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die GV. Diese entscheidet endgültig.

### **Art. 7 Bio Suisse Erstmitgliedschaft für Knospe-Produzenten**

Die Knospe-Produzenten sind zugleich Mitglied im Dachverband Bio Suisse und mindestens in einer Mitgliedorganisation von Bio Suisse nach freier Wahl. Falls der Knospe-Produzent in mehreren Mitgliedorganisationen von Bio Suisse Mitglied ist, kann er sich für eine so genannte Erstmitgliedschaft in einer Mitgliedorganisation entscheiden, sonst wird seine Erstmitgliedschaft automatisch von Bio Suisse der jeweiligen kantonalen Mitgliedorganisation zugeteilt (alle vier Jahre berechnet Bio Suisse aufgrund der Anzahl Erstmitglieder die Anzahl Delegierte von jeder Mitgliedorganisation). Knospe-Produzenten sind verpflichtet den Wechsel der Erstmitgliedschaft dem Verein innert einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

## **III. Organisation**

### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Hauptversammlung HV
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisorinnen / Revisoren

### **A) Die Hauptversammlung HV**

### **Art. 9**

Die HV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Revisorinnen / Revisoren.
- c) Abnahme des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogramms.

- d) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  
- g) Definitive Aufnahme von Organisationen und Beratern / Beraterinnen als Vollmitglieder (gemäss Art. 4).
- h) Beitrittserklärungen zu andern Organisationen.
- i) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der BIO SUISSE

#### **Art. 10**

Die HV wird alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres abgehalten.

#### **Art. 11**

Die HV ist mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt werden.

#### **Art. 12**

Eine ausserordentliche HV kann von mindestens zwei Dritteln des Vorstandes oder von mindestens 20 Prozent der Mitglieder verlangt werden. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

#### **Art. 13**

Die Beschlüsse der HV werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt bei Sachgeschäften die / der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

#### **Art. 14**

Delegiertenwahl

Das Kantonsgebiet wird in fünf Kreise aufgeteilt

Kreis 1: Verwaltungskreise Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli

Kreis 2: Verwaltungskreis Bern-Mittelland

Kreis 3: Verwaltungskreise Ob- und Nid Aargau und Emmental.

Kreis 4: Verwaltungskreise Biel und Seeland

Kreis 5: Verwaltungskreis Jura bernois

Jeder Kreis hat einen Vorweganspruch auf einen Delegiertensitz. Die restlichen Sitze werden im Verhältnis zur Anzahl Bio Suisse-Betriebe den Kreisen zugeteilt. Zählbasis ist die Anzahl Betriebe zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Anzahl Sitze des Vereins und der Kreise werden in Wahljahren mit der Einladung zur HV den Mitgliedern mitgeteilt.

Für die Amtsdauer der Delegierten gilt die Regelung der Bio-Suisse-Statuten. Die Wahl der Delegierten erfolgt kreisweise mit relativem Mehr. Hat es in einem Kreis nicht mehr Vorschläge als Sitze, sind die Delegierten in stiller Wahl gewählt.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind verpflichtet, an der vom Vorstand organisierten Vorbereitungssitzung teilzunehmen. Delegierte, die an der Sitzung nicht teilnehmen, werden durch Ersatzdelegierte ersetzt.

### **B) Der Vorstand**

#### **Art. 15**

Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Die Regionen sollen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt für gewöhnliche Vorstandsmitglieder acht Jahre, für die Präsidentin / den Präsidenten total zwölf Jahre (Vorstands- plus Präsidialzeit). Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 16**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu leiten, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Er kann für die Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin einsetzen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Einberufung der HV und Ausführung deren Beschlüsse.
- b) Einsetzen von Arbeitsgruppen, Fachkommissionen usw. Er regelt deren Pflichten, Kompetenzen und Entschädigung.
- c) Gestalten des Tätigkeitsprogramms.

**Art. 17**

Die Präsidentin / der Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien kollektiv. Für den laufenden Zahlungsverkehr zeichnet die Kassierin / der Kassier allein.

**C) Die Kontrollstelle****Art. 18**

Die HV wählt zwei Revisorinnen / Revisoren und einen Ersatz für jeweils vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre.

Die Revisorinnen / Revisoren überprüfen die Geschäftsführung des Vorstandes, des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und der Fachkommissionen, insbesondere die Buchführung.

**IV. Finanzielle Bestimmungen****Art. 19**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

**Art. 20**

Die Finanzkompetenzen des Vorstandes und die Mitgliederbeiträge sind in den Zusatzbestimmungen geregelt.

**Art. 21**

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Darlehen, Beiträgen, Spenden
- c) bezahlten Dienstleistungen.

**Art. 22**

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**V. Statutenrevision, Auflösung, Liquidation****Art. 23**

Die Statutenrevision wird durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen.

**Art. 24**

Die Auflösung kann nur von einer HV für die nächste HV traktandiert werden. Diese eigens für die Auflösung einberufene HV entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.

**Art. 25**

Ein nach Tilgung der Schulden allfällig verbleibendes Vermögen wird zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

**Art. 26**

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 14. Januar 2010 beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Januar 2005. Die Statuten wurden mit Beschlüssen der Hauptversammlung geändert am 27. Februar 2019 und 2. März 2022.